

Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten

Kreisschreiben vom 28. November 2001

1 Einleitung

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen, bei denen Beteiligungsübertragungen, Umstrukturierungen, Liquidationen und andere komplexe Steuerfälle interkantonale Anknüpfungspunkte zeitigen. Dabei sind die Steuern verschiedener Kantone und des Bundes betroffen. Die Zuständigkeit der involvierten Steuerbehörden, die Rechtsposition und die Praxisgrundsätze sind bei diesen Fallbehandlungen sehr oft unklar. Mit den vorliegenden Richtlinien werden die verwaltungsinternen Grundsätze des Vorgehens, der Koordination, des Zeitrahmens und des Entscheidungsprozesses festgelegt.

2 Ziel und Zweck

Ziel ist, dass in komplexen Fällen, bei denen bei der Festsetzung der Steuern verschiedene Kantone sowie der Bund involviert sind, nach klaren Praxisgrundsätzen eine einheitliche Rechtsposition durch alle involvierten Steuerinstanzen vertreten wird und die Auskunft innert nützlicher Frist seit der Anfrage erfolgt.

Zu diesem Zwecke wird die federführende Person des Kantons oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als Koordinationsstelle mit klar definierter Zuständigkeit bestimmt, die das verwaltungsinterne Verfahren leitet und für die Einhaltung der Auskunftsfrist verantwortlich ist.

Die Koordination beschränkt sich auf einzelne, wenige Sonderfälle mit interkantonalen Auswirkungen; ein pragmatisches Vorgehen im Einzelfall bleibt vorbehalten. Die Veranlagungskompetenz des zuständigen Kantons ist dabei gewährleistet.

Eine Koordination der Auskunft über die Festsetzung der Steuer gilt massgeblich für:

1. Übertragung einer Beteiligung von einer natürlichen Person an eine juristische Person
2. Umstrukturierungen und umstrukturierungsähnliche Tatbestände
3. Liquidationen

Andere und komplexe Steuerfälle mit interkantonalen Anknüpfungspunkten sollen analog abgewickelt werden.

3 Beteiligte Steuerbehörden

- Kantonale Steuerbehörde des Sitzkantons der übernommenen Gesellschaft
- Kantonale Steuerbehörde des Sitzkantons der übernehmenden Gesellschaft
- Kantonale Steuerbehörde der Wohnsitzkantone der Hauptaktionäre
- ESTV, Hauptabteilung DVS, Abteilung Revisorat

4 Anforderungen an die Anfragen von Steuerpflichtigen oder Steuervertretern

Beim Vorliegen einer der vorstehend aufgeführten Fälle hat die angefragte Steuerbehörde vom Steuerpflichtigen oder Steuervertreter ein konkretes Auskunftsbegehren mit dem konkreten und vollständigen Sachverhalt einzuverlangen mit mindestens folgenden Angaben:

- Name der Gesellschaft(en)
- Verkäufer
- Käufer
- Aktionäre (mitinteressierte Kantone)
- Schilderung des konkreten Sachverhalts mit einer ersten steuerrechtlichen Würdigung
- Organigramm alt und neu
- Finanzierungsmodell (eigene Mittel oder Darlehen)
- Besonderheiten der Transaktion (bei Beteiligungstransaktionen beispielsweise: nicht betriebsnotwendige liquide Mittel; Dividenden- und Ausschüttungspolitik; Aktionärsdarlehen; Bankdarlehen; Substanzdividende; Verkauf unter Nahestehenden usw.)

Die angefragte Steuerbehörde leitet das konkrete Auskunftsbegehren mit den Unterlagen an den Sitzkanton und eine Kopie an die ESTV, Hauptabteilung DVS, Abteilung Revisorat, weiter. Gleichzeitig informiert sie den Steuerpflichtigen oder den Steuervertreter, welche Steuerbehörde die Federführung hat.

5 Vorgehen der Steuerbehörden

51 Koordination

Der Sitzkanton der AG kann in der Regel als einziger die Leistungen zu Lasten der AG und zu Gunsten der Aktionäre feststellen. Die Koordinationsfunktion sowie die Information aller betroffenen Steuerbehörden wird deshalb wie folgt geregelt:

- a) Allgemeine Fälle: der Sitzkanton der AG.
- b) Liquidationsfälle: der Sitzkanton der AG in Liquidation.
- c) Ist ein Kanton infolge seiner Arbeitsüberlastung oder Kapazitätsengpässen oder aus andern Gründen nicht in der Lage, die Koordinationsfunktion wahrzunehmen, so hat er die Koordinationsfunktion umgehend an einen anderen Kanton oder die ESTV abzutreten und der neuen Koordinationsstelle alle Akten der AG zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Koordinationsstelle informiert die Kantone, in denen ein Aktionär seinen Wohnsitz hat sowie die ESTV, Hauptabteilung DVS, Abteilung Revisorat, umgehend mit mindestens folgenden Angaben:
 - Name der Gesellschaft(en)
 - Verkäufer
 - Käufer
 - Aktionäre (mitinteressierte Kantone)
 - Finanzierungsmodell (eigene Mittel oder Darlehen)
 - Besonderheiten der Transaktion (bei Beteiligungstransaktionen beispielsweise: nicht betriebsnotwendige liquide Mittel; Dividenden- und Ausschüttungspolitik; Aktionärsdarlehen; Bankdarlehen; Substanzdividende; Verkauf unter Nahestehenden usw.).

Gleichzeitig erfolgt durch die Koordinationsstelle die Mitteilung an die anfragende Stelle, welche Steuerbehörde die Koordination vornimmt und welche weiteren Steuerbehörden im Entscheidprozess involviert sind.

52 Entscheidfindungsprozess

Die Koordinationsstelle übernimmt folgende Aufgaben:

1. Information der beteiligten Steuerbehörden
2. Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für die Entscheidfindung
3. Verfahrensleitung
4. Verfahrenskoordination unter Einbezug aller beteiligten Steuerbehörden und des Antragstellers bzw. der Antragsteller inklusive Berater (gegebenenfalls gemeinsame Sitzung)
5. Auskunftserteilung
6. Abstimmung des Entscheids
7. Mitteilung des Entscheids an die anfragende Stelle:
 - a) bei allgemeiner Zustimmung durch die Koordinationsstelle
 - b) bei unterschiedlichen Meinungen: Mehrheitsmeinung durch die Koordinationsstelle, abweichende Meinung durch den betreffenden Kanton.

Die beteiligten Steuerbehörden haben folgende Verpflichtungen:

- Eingabe aller für die Entscheidfindung relevanten Akten an die Koordinationsstelle
- Meldung der in die Entscheidfindung involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

53 Zeitrahmen

Die Entscheidung auf eine konkrete Anfrage treffen die beteiligten Steuerbehörden in der Regel innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des vollständigen Sachverhalts durch die letzte Behörde. Eine korrekte erste steuerliche Würdigung des Sachverhalts durch den Steuerpflichtigen oder seinen Berater beschleunigt das Verfahren.

54 Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise

Entscheidet ein Kanton ohne Rücksprache mit den übrigen beteiligten Kantonen und der ESTV, hat sein Entscheid keine Bindungswirkung für die übrigen Steuerbehörden. Eine definitive Auskunftserteilung ist für die betroffenen Steuerbehörden nur verbindlich, wenn alle Beteiligten mit der Lösung einverstanden waren.

1	EINLEITUNG	1
2	ZIEL UND ZWECK	1
3	BETEILIGTE STEUERBEHÖRDEN	2
4	ANFORDERUNGEN AN DIE ANFRAGEN VON STEUERPFLICHTIGEN ODER STEUERVERTRETERN	2
5	VORGEHEN DER STEUERBEHÖRDEN	3
51	Koordination	3
52	Entscheidfindungsprozess	4
53	Zeitraumen	4
54	Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise	5